



Satzung des Vereins ‚Kyudo-Dojo Berlin e.V.‘

in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.07.2011

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Abs.1 Der Verein führt den Namen ‚Kyudo-Dojo Berlin e. V.‘ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- Abs. 2 Der Verein ist ordentliches Mitglied des Judo-Verbandes Berlin e. V.
- Abs. 3 Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 2 Die Organe des Vereins (s. § 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- Abs. 3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abs. 4 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- Abs. 5 Der Verein verfolgt den Hauptzweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Sportart KYUDO zu erlernen und zu trainieren.
- Abs. 6 Das Vereinsabzeichen zeigt einen roten Kreis mit drei schwarzen, sich symmetrisch überkreuzenden Pfeilschäften darin. Der Kreis ist von einem goldgelben Band umgeben, in dem der Vereinsname steht.

§ 3 Gliederung

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, kassentechnisch unselbständige Sektion gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Abs. 2 Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:
- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - stille Mitglieder
- Personen, die am Training nicht teilnehmen, können passive Mitglieder werden.
Personen, die sich dem Gedanken des KYUDO besonders verbunden fühlen, können fördernde Mitglieder werden.
Personen, die am Vereinsleben nicht teilnehmen, können stille Mitglieder werden.
- Abs.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmebogens zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
Mit Abgabe des Aufnahmebogens werden die Satzung, sowie die Vorschriften des Vereinsrechts i. S. der §§ 21-79 BGB anerkannt.
- Abs.4 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Am Tage des Austritts erlöschen alle Mitgliedsrechte. Das Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt beitragspflichtig.
- Abs.5 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung, aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - wegen unsportlichen Verhaltens
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber mit mehr als 12 Monaten trotz Mahnung.
- Abs. 6 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss geht dem Mitglied durch schriftlichen Bescheid zu. Diese Entscheidung ist endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte.
- Abs.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, Beschlüssen Folge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Ferner ist jedes Mitglied gehalten, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Abs.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Abs. 2 (weitere Einrichtungen) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Abs. 3 (Mitgliederversammlung) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand gemäß BGB. Sie hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch Brief, kann aber auch durch E- Mail erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Auf der Mitgliederversammlung wird insbesondere über Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer beschlossen.

In den Fällen einer Satzungsänderung bzw. der Abwahl des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Leitung des Vereins

Abs. 1 (Vorstand) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Vorstand i. S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Verträge mit dem Verein sind nur rechts-verbindlich, wenn sie von beiden gemeinsam unterzeichnet sind. Für die laufenden, gewöhnlichen Geschäfte des Vereinsbetriebes ist der Kassierer allein zeichnungsberechtigt (z.B. Einzug Mitgliedsbeiträge, Zahlungen von Rechnungen). Bei einem Beleg ist ab einem Einzelbetrag von 100 € eine Gegenzeichnung durch einen der beiden Vorsitzenden auf diesem erforderlich.

Abs. 2 (erweiterter Vorstand) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern der Ausschüsse
- c) den beiden Kassenprüfern
- d) dem Sportwart
- e) dem Pressereferent (Öffentlichkeitsarbeit)
- f) den Leitern der Sektionen

Abs. 3 (Dauer der Amtszeit) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre. Bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Abs.4 (Ausscheiden aus dem Vorstand) Ein vorzeitiger Austritt aus dem Vorstand ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich

Spätestens eine Woche vor Wirksamwerden des Austritts muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Ersatz für die Position des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes wählen. Der neue Vorstand nimmt seine Arbeit sofort auf.

Abs. 5 (Kassenprüfung) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres anhand der Vereinsunterlagen. Die Kassenprüfer haben hinsichtlich der Kassenprüfung die Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern.

Abs. 6 (Außerordentliche Mitgliederversammlung) Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

Sie hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Abs.7 (Niederschriften) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine vom Schriftführer oder von einer besonders dazu bestimmten Person gefertigte Niederschrift vorzunehmen.

Diese Niederschrift muss vom Vorstand und von dem jeweiligen Protokollführer unterschrieben werden

§ 8 Vertretung des Vereins

Abs. 1 (Vertretung) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Abs.2 (Haftung) Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein haftet weder für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Verletzungen

und die daraus entstehenden Folgen, noch für Verlust bzw. Beschädigung der auf den Sportplätzen und in sonstige Räume des Vereins eingebrachten Sachen.

§ 9 Stimmrecht und Wahlrecht

Abs. 1 Das Stimm- und Wahlrecht haben alle volljährigen und vollgeschäpftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Abs. 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Abs. 3 Stille Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 10 Beiträge, Umlagen, Vergütung, Förderung und Gebühren

Abs. 1 Der Eintritt in den Verein ist gebührenpflichtig.

Abs. 2 Fördernde Mitglieder zahlen den doppelten, jugendliche Mitglieder, Studenten, Schüler und Arbeitslose den halben, und passive Mitglieder den normalen Beitrag.

Abs. 3 Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Vergütungen, Förderungsbeträge und Gebühren werden durch die Gebührenordnung des Vereins geregelt.

Die Gebührenordnung erlässt der Vorstand. Er muss die Gebührenordnung vor Inkrafttreten der Mitgliederversammlung vorlegen.

Abs. 4 Die Mitgliederversammlung kann die Gebührenordnung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen.

§ 11 Auflösung

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Drei-Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu der es gemäß den im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken zu verwenden hat.

Abs. 3 Durch die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, ist ein vorstandsunabhängiger Ausschuss zu wählen, der über die Auflösungsbelange wacht und für diese verantwortlich zeichnet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Form wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.07.2011 beschlossen und tritt damit unmittelbar in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender